

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 586/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Hausverwalters Henry H [REDACTED] ,
[REDACTED] , Ba[REDACTED]allee [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägers und Beschwerdeführers,

Rechtsanwälte [REDACTED] ,
Fischer u. Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED] ,
vertreten durch den Senator für Inneres, [REDACTED] ,
[REDACTED] Platz [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Rasko, Wüstenberg, Haas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 18. Januar 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 20. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

zugelassen hat.

Der Kläger begehrt zunächst die Entscheidung der Frage, in welchem Umfang das Gericht nach § 176 Abs. 1 BEG Tatsachen feststellen müsse, um darüber befinden zu können, ob bei dem verfolgten vegetative Dystonie, Magenleiden und Herzleiden auf nationalesozialistische Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Nach Auffassung des Beschwerdeführers handelt es sich hierbei um eine grundsätzliche verfahrensrechtliche Rechtsfrage, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat. Diese Begründung kann die sofortige Beschwerde nicht rechtfertigen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung verfahrensrechtlicher Art stellt sich hierbei nicht. Vielmehr nimmt der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung an, daß es nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen sei, welche Tatsachen die Entscheidungsgorgane gemäß § 176 BEG von Amte wegen zu ermitteln haben und welche Beweise von ihnen zu erheben sind. Auch die Darlegung der voneinander abweichenden Beurteilungen durch Dr. Ruda und Dr. Hofmeister kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Das Berufungsgericht hat diese Abweichungen nicht erkannt. Es bezeichnet sie jedoch angesichts des Altersunterschiedes von 3 Jahren zwischen beiden Gutachten und angesichts der größeren Ausführlichkeit der orthopädischen Befunde in dem orthopädischen Fachgutachten des Dr. Hofmeister als verständig. Wenn das Berufungsgericht zu der Auffassung kommt, daß die festgestellten Unterschiede nicht gegen die Gründlichkeit und Überzeugungskraft des Facharztes Dr. Ruda auf seinem Fachgebiet sprechen, so handelt es sich ausschließlich um eine Frage der Beweiswürdigung. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung steht in diesem Zusammen-

hang nicht offen. Das gleiche gilt von dem Vorbringen des Klägers, das Berufungsgerecht sei zu Unrecht der Auffassung, er habe das Gutachten des Dr. Ruda im Verfahren des I. Rechtszuges nicht angegriffen. Dieser Angriff ist unberechtigt. Das Berufungsgerecht spricht vielmehr allein von dem Fehlen substantiierter und medizinisch fundierter Beanstandungen gegen das Gutachten des Facharztes Dr. Ruda (vgl. Seite 11 und 12 der Entscheidungsgründe). Im übrigen handelt es sich auch hierbei nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Wenn der Kläger zur Geltendmachung seiner Beschwerde schließlich darauf hinweist, daß das Berufungsgerecht zu Unrecht seine weiteren Angriffe im Schriftsatz vom 15. Juni 1966 wegen Verspätung gemäß § 529 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen habe, so ist es allerdings richtig, daß die genannte Vorschrift der Zivilprozeßordnung im Entschädigungsverfahren, das von dem Offizialgrundsatz beherrscht wird, keine Anwendung finden kann. Die Ablehnung der Berücksichtigung des neuen Vorbringens des Klägers ist aber, wie sich aus den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils zweifelsfrei ergibt, auch darauf gestützt, daß das neue Vorbringen keinen Anlaß zu wesentlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Gutachtens des Facharztes Dr. Ruda gibt. Ob bei der gegebenen Beweislage noch die Einholung eines neurologischen und eines internistischen Zusatzgutachtens erforderlich war, hatte das Berufungsgerecht auf Grund der ihm vorbehaltenen Beweiswürdigung zu entscheiden.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEO zurückzuweisen.

Raske

Wilden